

Richtlinie des Verwaltungsrates der Österreichischen Gesundheitskasse nach § 26 RFG 2020 betreffend konkreter Ausgestaltung der Leistungs- und Qualitätsanforderungen für Heilverfahren in Kuranstalten

§ 1 Heilverfahren in Kuranstalten gemäß § 10 RFG 2020 können unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sie zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit gem. § 155 Abs. 2 Z 2 lit. a ASVG oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit gem. § 155 Abs. 2 Z 2 lit. b ASVG notwendig sind.

§ 2 Für die Erbringung von Heilverfahren in Kuranstalten gemäß § 10 RFG 2020 sind jedenfalls folgende Leistungs- und Qualitätskriterien durch die Anbieter dieser Heilverfahren zu erfüllen:

1. Der Aufenthalt erfolgt unter qualifizierter medizinischer Leitung. Bei Heilverfahren nach § 10 Z 1 bis 3 RFG 2020 ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn die medizinische Leitung der Einrichtung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt. Bei Heilverfahren nach § 10 Z 4 und 5 RFG 2020 ist dieses Erfordernis auch dann erfüllt, wenn die medizinische Leitung oder die Therapie durch eine Angehörige bzw. einen Angehörigen einer Berufsgruppe, die der ärztlichen Hilfe gleichgestellt (§ 135 ASVG) ist, erfolgt, die bzw. der über die entsprechende berufsrechtliche Befähigung verfügt, wenn dies im Hinblick auf das spezifische Angebot für Kinder und Jugendliche bzw. für gleichgestellte Personen nach § 20 RFG 2020 zweckdienlich ist.
2. Während des Aufenthalts steht medizinisches Personal in ausreichendem Ausmaß zur Betreuung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung.
3. Während des Aufenthalts wird ein auf das Krankheitsbild abgestimmtes Therapieprogramm angeboten.
4. Sämtliche medizinischen und therapeutischen Leistungen haben dem jeweils aktuellen Stand der Medizin zu entsprechen.
5. Die diagnostischen und therapeutischen Leistungen dürfen nur durch Angehörige von Gesundheitsberufen erbracht werden, die nach erfolgreicher Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zur eigenverantwortlichen Durchführung dieser Leistung berechtigt sind. Die Mitwirkung von in Ausbildung befindlichen Angehörigen von Gesundheitsberufen ist nur nach Maßgabe der einschlägigen berufsrechtlichen Vorgaben zulässig, insbesondere, wenn dies im Hinblick auf das spezifische Angebot für Kinder und Jugendliche bzw. für gleichgestellte Personen nach § 20 RFG 2020 zweckdienlich ist.

§ 3 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung sind Anträge auf Heilverfahren in Kuranstalten gemäß § 10 RFG 2020 durch den Medizinischen Dienst der Österreichischen Gesundheitskasse nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben zu beurteilen.

§ 4 Diese Richtlinie tritt mit 1. August 2020 in Kraft.